

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 8. Februar 2017  
Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der  
Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470

**Schriftliche Stellungnahme zu Artikel 2 und Artikel 3 der Drucksache**

Vorab weise ich darauf hin, dass ich mich auf Kommentierungen bestimmter Änderungsvorhaben in Artikel 2 „Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ und Artikel 3 „Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ beschränke. Dabei steht die Stellungnahme zu Artikel 3 aufgrund der verschiedenen Verweise des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes auf das Strafvollzugsgesetz der Stellungnahme zu Artikel 2 voran.

**I. Stellungnahme zu Artikel 3 „Änderung des Strafvollzugsgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Zu Nummer 2 (§ 15):

Eine Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern, welche unerlaubt in die Anstalt eingebracht wurden, erscheint sinnvoll und überfällig. Angesichts der doch erheblichen Zahl von Mobiltelefonen, die bei Haftraumrevisionen, direkt bei Gefangenen oder an anderen Orten gefunden werden, bietet die vorgesehene Gesetzesänderung die Möglichkeit, Geräte eindeutig zuzuordnen und Aktivitäten der Inhaftierten sowie ihrer Kontaktpersonen entgegenzuwirken, die u.a. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Vorgeschlagen wird, dass die einzelfallbezogene schriftliche Anordnung zum Auslesen nicht allein durch die Anstaltsleitung, sondern auch durch von ihr beauftragte Bedienstete, z.B. die jeweiligen Abteilungsleitungen oder die Leitung des Bereiches Sicherheit und Ordnung getroffen werden kann. Insbesondere in großen Anstalten erscheint das praxisnah, sofern nicht durchgreifende Bedenken angesichts der Grundrechte der Betroffenen dem entgegenstehen.

Zu Nummer 3 (§ 19):

Die vorgesehene Regelung in Absatz 5, die Zulassung einer Person zum Besuch auch von einer Sicherheitsabfrage entsprechend der vorgesehenen Regelungen in § 109 abhängig machen zu können, wird als sinnvoll erachtet. Auf die Anmerkungen zu Abschnitt 22, Seite 4 dieser Stellungnahme, wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 25):

Die vorgesehene Ergänzung des § 25 „Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen“ in Nr. 4 trägt den Erfahrungen der Praxis Rechnung und erweitert den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Anstalten im Hinblick auf die Bekämpfung extremistischer Verhaltensweisen der Inhaftierten oder extremistischer Beeinflussung der Gefangenen von außen sinnvoll.

Zu Nummer 10 (§ 53 in Verbindung mit § 124):

Der im Entwurf vorgesehene Absatz 4, welcher die Rechtsgrundlage für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, vor allem wohl bei Gefangenen, die mehrjährige Haftstrafen verbüßen, schaffen soll, gibt Anlass zu folgenden Anmerkungen:

- Insbesondere in Fällen, in welchen die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht ausschließlich zur Vermeidung von Stigmatisierung, sondern zur Verringerung der von bestimmten Gefangenen gegebenenfalls ausgehenden besonderen Gefahren eingesetzt wird, birgt das Instrument die Gefahr einer Scheinsicherheit. Entzieht sich ein als gefährlich eingeschätzter Inhaftierter im Rahmen einer Ausführung den beaufsichtigenden Beamten durch Flucht, so ist zumindest theoretisch nicht auszuschließen, dass es zu erneuten Straftaten kommt, bevor es gelungen ist, Ortung und Ergreifung des Betroffenen erfolgreich umzusetzen.
- Inhaftierte, denen ein entsprechendes Gefährdungspotential zu attestieren ist, werden in der Regel bislang gefesselt und unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht geeigneter Bediensteter, die bei Bedarf auch Waffen mit sich führen, ausgeführt, soweit sich diese Ausführungen nicht vermeiden lassen. Dies kann zum Beispiel bei Ausführungen zu Fachärzten der Fall sein. Ob hier eine zusätzliche elektronische Sicherung erforderlich ist, kann bezweifelt werden.
- Der Spielraum der Entscheidungsträger, in etwaigen brisanten Fällen die Gewährung von Ausführungen, welche von den Inhaftierten beantragt werden, zu versagen, wird sich jedoch aller Voraussicht nach angesichts der Entscheidungspraxis der zuständigen Strafvollstreckungskammern verringern, da in der Wahrnehmung der Gerichte ein zusätzliches Mittel der Sicherung zur Verfügung stehen wird. Hier sei jedoch noch einmal auf das Thema „Scheinsicherheit“ hingewiesen.
- Abschließend bliebe zu klären, welche Erfahrung die Praxis bislang im Bereich der Anwendung elektronischer Aufenthaltsüberwachung gesammelt hat. Das Instrument müsste jedenfalls unkompliziert in allen Bereichen der Handhabung und Datenverarbeitung angelegt sein, um nicht weiter die ohnehin knappen Personalkapazitäten der Anstalten zu belasten.

#### Zu Nummer 14 (§ 68)

Der vorgesehene Absatz 3 verpflichtet die Anstalten, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit die Identität der Gefangenen erforderlichenfalls durch die Erhebung von Fingerabdruckdaten sicherzustellen, wenn die Identität denn nicht bereits anderweitig gesichert ist. Radikalisierungsgefahren und anderen verdeckten Sicherheitsrisiken soll so begegnet werden. Dieses Ziel ist angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere allerdings im Bereich der Untersuchungshaft, unbedingt zu unterstützen und kann im Zuge der vorgesehenen verpflichtenden Identitätsfeststellung, welche in Kooperation mit dem Landeskriminalamt erfolgen soll, wohl auch erreicht werden. Allerdings bleibt die Frage offen, wie und mit welchem Personal diese Maßnahmen in den Anstalten umgesetzt werden sollen. Es ist einerseits mit einer gewissen Zahl entsprechender Identitätsfeststellungsverfahren auch in der Strafhaft zu rechnen. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Inhaftierten nicht unbedingt freiwillig in diese Maßnahmen einwilligen werden. Es bedürfte somit einer hinreichenden Anzahl angemessen geschulter Bediensteter vor Ort, um der beabsichtigten Regelung Genüge zu tun.

#### Zu Nummer 15 und 16 (§§ 69, 70)

Die vorgesehenen Regelungen erlauben die Beobachtung Inhaftierter bei Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr mit Hilfe technischer Mittel auch in einem anderen Haftraum als dem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Diese Option ist praxisnah, da sie einerseits fallbezogene Handlungsspielräume eröffnet und andererseits dem Umstand Rechnung trägt, dass die Anzahl Inhaftierter mit psychischen Auffälligkeiten und entsprechendem Selbstschädigungspotential innerhalb der letzten Jahre zugenommen hat.

Anzumerken bleibt jedoch, dass mit der beabsichtigten Regelung in § 70 Absatz 5 Satz 1 eine weitere Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde normiert wird, welche die Anstalten zusätzlich belastet und zudem überflüssig erscheint. Dabei scheint die Grundlage der vorgesehenen Regelung ein gewisses Misstrauen gegenüber der Vollzugspraxis zu sein, welches Niederschlag in der Gesetzesbegründung S. 328, Absatz 5, Satz 4 findet: „Die Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde hat Appellcharakter und soll verhindern, dass die Maßnahme leichtfertig über Gebühr angeordnet und aufrechterhalten wird.“ Es böte sich hier vielmehr an, die regelmäßige Überprüfung der Maßnahme durch die Anstaltsleitung zu normieren und sie gegebenenfalls zusätzlich stichprobenartig zum Gegenstand der Geschäftsprüfungen durch die Aufsichtsbehörde zu machen.

#### Zu Nummer 17 (§ 78)

Die mit Absatz 3 beabsichtigte Sonderregelung zur Behandlung psychischer Erkrankungen erscheint in Verbindung mit der Gesetzesbegründung, dass der Behandlung auch in sehr gravierenden Fällen „aus medizinischer Sicht eine Phase der Beobachtung vorangehen muss, bevor ärztlicherseits der Behandlungsplan und die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung sicher eingeschätzt werden kann“, eher geeignet, das Verfahren in den fraglichen Fällen zu verkomplizieren. In der Praxis sind die Anstalten u.a. mit Gefangenen konfrontiert, die aufgrund noch nicht erfolgter Diagnostik und/oder medikamentöser Einstellung oder verweigerter Medikamenteneinnahme aufgrund mangelnder Krankheitseinsicht oder Compliance in schwere psychotische Phasen abgleiten, die mit erheblichen Selbst- und/oder Fremdschädigungsgefahren verbunden sind. Diese Inhaftierten landen regelmäßig in besonders gesicherten Hafträumen und müssen dabei wohlmöglich zusätzlich fixiert und durch eine Sitzwache begleitet werden. Sowohl die Betroffenen als auch die ausführenden Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes werden hierdurch erheblich belastet. Letztere sind durch die in solchen Situationen auf sie zukommenden Anforderungen und Eindrücke häufig überfordert.

Insofern wäre ein unkompliziertes Verfahren zur medizinischen Behandlung dieser unzweifelhaft einsichtsunfähigen Patienten oder alternativ eine Norm, nach der solche Inhaftierte als medizinische Notfälle umgehend von Seiten der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses aufzunehmen sind, der beabsichtigten Regelung unbedingt vorzuziehen.

#### Zu Nummer 20 (Abschnitt 22, § 108 ff.)

Die in Abschnitt 23 vorgesehenen Normierungen zu Fragen der Datenerhebung, des Datenaustausches und des Datenschutzes erscheinen z.B. mit Blick auf verdeckte Radikalisierungstendenzen Gefangener oder anderer Personen(-gruppen) dringend angezeigt, jedoch überaus diffizil, komplex und personalintensiv. Exemplarisch steht den sicherlich erforderlichen und verbesserten Optionen des Datenaustauschs mit anderen Behörden als Zugewinn für die Anstalten im vorgesehenen § 109 ein voraussichtlich erhebliches Mehraufkommen an Sicherheitsanfragen gegenüber, deren Einleitung und Auswertung letztlich neben der Gruppe der Inhaftierten auch für eine große Gruppe sogenannter anstaltsfremder Personen obligat wird.

Jedenfalls werden die Anstalten, um der Umsetzung der vorgesehenen Regelungen angemessen entsprechen zu können, mit zusätzlichem (Fach-)Personal auszustatten sein, welches in der Lage ist, Ansprüchen und Fallstricken der gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen.

## **II. Stellungnahme zu Artikel 2 „Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“**

Zu Nummer 3 (§ 2):

Der vorgesehene Absatz 2 erweitert die Gesichtspunkte, die bei der Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft in besonderer Weise zu berücksichtigen sind, in sicherlich wünschenswerter und sinnvoller Weise. Allerdings sollte dabei nicht übersehen werden, dass für die Umsetzung entsprechender Normen bauliche, räumliche und personelle Rahmenbedingungen erforderlich sind, die es bereitzustellen gilt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Verlegung von Untersuchungsgefangenen in andere Anstalten z.B. aus Gründen der Sicherheit wird durch die beabsichtigte Regelung vereinfacht. Die Entscheidung obliegt dabei der Anstalt, wobei dem zuständigen Gericht und der Staatsanwaltschaft zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Zu Nummer 8 (§ 11 Absatz 3)

Entspricht den vorgesehenen Regelungen in § 15 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Auf die hierzu getroffenen Anmerkungen, Seite 1 der Stellungnahme, wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 5)

Die vorgesehene Regelung ist angesichts der derzeitigen Erfahrungen im Hinblick auf die Beantragung von Taschengeld bei den Sozialbehörden sehr zu begrüßen. Die zuständigen Bediensteten berichten einerseits über immer komplexere Antragsmodalitäten und andererseits über erhebliche Bearbeitungszeiten bis zur Bescheidung eines Antrages auf Taschengeld. Die Regelung versetzt die Anstalten in die Lage, diese Phase zu überbrücken.

Zu Nummer 11 (§ 17 Absatz 2)

Die vorgesehene Anpassung der Besuchsregelungen für Gefangene und deren minderjährige Kinder an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ist sinnvoll. Die für die Umsetzung erforderlichen Personalkontingente müssen allerdings erhoben und zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 11 (§ 18 Absatz 1)

Insbesondere wird begrüßt, dass mit der vorgesehenen Änderung und dem Verweis auf § 22 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen die Anstalten in die Lage versetzt werden, eine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt anzuordnen.

Zu Nummer 11 (§ 19)

Die mit Verweis auf § 24 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Regelung zur Eröffnung der Möglichkeiten zur Einrichtung von Telekommunikationssystemen ist als überaus sinnvoll zu beurteilen. Letztere sind komfortabel sowohl im Hinblick auf Regulierungs- und Überwachungsmöglichkeiten als auch für die Gruppe der nutzungsbefugten Inhaftierten. Sie können zur Erleichterung der Haftsituation dienen und die zuständigen Bediensteten angesichts wegfallenden Vermittlungsaufwandes entlasten.

Zu Nummer 18 (§ 27)

Soweit hier auf die vorgesehenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, namentlich auf § 68 Bezug genommen wird, so sei auf die Ausführungen auf Seite 3 dieser Stellungnahme verwiesen. Anzumerken bleibt, dass es gerade innerhalb der Untersuchungshaft zu einer Vielzahl von Identitätsfeststellungsverfahren kommen wird. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass gerade im Bereich der Untersuchungshaft mit Gefangenen zu rechnen ist, die versuchen werden, sich mit allen Mitteln der Identitätsfeststellung zu entziehen oder zu widersetzen. Die Anstalten müssen folgerichtig in die Lage versetzt werden, mit genügendem und genügend ausgebildetem Personal die gesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Zu Nummer 18, Abschnitt 10 (§ 41)

Hier sollte die Regelung aus § 84 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen übernommen werden, wonach Gefangene die Gelegenheit erhalten, „sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragten Personen zu wenden“. Warum mit der beabsichtigten Regelung im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen das Beschwerderecht weiterhin ausschließlich an die Anstaltsleitung gebunden sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Nummer 20 (§ 53)

Soweit im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen künftig die vorgesehenen Vorschriften des Abschnittes 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-

Westfalen im Bereich der Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen und Datenverarbeitungsverfahren gelten sollen, sei auf die Anmerkungen auf Seite 4 dieser Stellungnahme verwiesen.